

**1. Satzung zur Änderung  
der  
Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Drei Gleichen  
für den Ortsteil Mühlberg**

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen hat in seiner Sitzung, am 13.02.2014, mit Beschluss-Nr. 2014/010 die 1. Satzung zur Änderung der Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Drei Gleichen für den Ortsteil Mühlberg wie folgt beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) sowie des § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 85) – alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung – wird die Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Drei Gleichen für den Ortsteil Mühlberg mit Ausfertigungsdatum vom 10.12.2010 wie folgt geändert:

**1. § 6 – FENSTER, SCHAUFENSTER, TÜREN, TORE, HAUSEINGÄNGE –**  
wird wie folgt geändert:

a) (1) Fenster  
Nr. 1. wird aufgehoben.

aa) Nr. 5. erhält folgenden neuen Wortlaut:

„5. In historischen Fassaden (erbaut vor 1945) und Fachwerkfassaden allgemein sind Fenster grundsätzlich in Holz auszuführen. Sie müssen die Form eines stehenden Rechteckes im Verhältnis von Breite zu Höhe von 2:3 bis 4:5 aufweisen und sie sind fassadenbündig einzubauen. Sie sind mit einer 4-seitigen Außenbekleidung und hölzerner Außenfensterbank zu versehen. Am Übergang zum Fassadenputz ist eine profilierte Putzleiste anzuordnen.

Bei neuen Fenstern mit Regenschienen aus Metall, sind diese mit hölzernen und profilierten Leisten abzudecken.

Bei Massivwänden mit gemauertem Fensteranschlag können die Fenster um Anschlagtiefe zurück gesetzt eingebaut werden.“

b) (3) Türen:  
Nr. 1. erhält folgenden neuen Wortlaut:

„1. In historischen Fassaden (erbaut vor 1945) und Fachwerkfassaden allgemein sind Türen grundsätzlich in Holz auszuführen.“

c) (4) Tore  
Nr. 2. wird aufgehoben.

**2. § 10 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN** wird wie folgt geändert:

(1) Ordnungswidrig nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des

a) - § 6 (1) 1. wird gestrichen.

b) - § 6 (1) 5. erhält folgende Fassung:

„- § 6 (1) 5. in historischen Fassaden (erbaut vor 1945) und Fachwerkfassaden allgemein keine Holzfenster verwendet, oder von der Fensterform eines stehenden Rechteckes im Verhältnis von Breite zu Höhe von 2:3 bis 4:5 abweicht, oder diese nicht mit einer 4-seiteigen Außenbekleidung und hölzerner Außenfensterbank versieht, oder am Übergang zum Fassadenputz keine profilierte Putzleiste anordnet, oder bei neuen Fenstern mit Regenschienen aus Metall, diese nicht mit einer hölzernen und profilierten Leiste abdeckt.“

c) - § 6 (3) 1. wird wie folgt geändert:

„- § 6 (3) 1. in historischen Fassaden (erbaut vor 1945) und Fachwerkfassaden allgemein Türen nicht in Holz ausführt.“

d) - § 6 (4) 2. entfällt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen

08.04.2014

\_\_\_\_\_  
Ausfertigungsdatum

Siegel

\_\_\_\_\_  
J. Leffler  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die 1. Satzung zur Änderung der Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Drei Gleichen für den Ortsteil Mühlberg mit Ausfertigungsdatum vom 08.04.2014 sowie der Hinweis, gem. 21 Abs. 4 ThürKO, wurden im Amtsblatt „Drei-Gleichen-Bote“ Nr. 04/2014 vom 18.04.2014 öffentlich bekannt gemacht und gelten mit diesem Tag als bekannt gegeben.

Gemeinde Drei Gleichen, den 22.04.2014

gez.

\_\_\_\_\_  
J. Leffler  
Bürgermeister

Siegel